

Informationen zur Alimentenhilfe für Unterhaltspflichtige

Stand 01.01.2016

Abänderung Urteil/Vereinbarung

Bei erheblichen Veränderungen der finanziellen sowie persönlichen Verhältnissen kann auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes der Unterhaltsbeitrag durch den Richter in einem separaten Verfahren neu festgelegt oder aufgehoben werden (Art. 286 Abs. 2 ZGB).

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten ist die Sozialabteilung Ruswil gerne bereit Auskunft zu erteilen oder Sie in einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Adresse:

**Gemeindeverwaltung Ruswil
Sozialabteilung
Schwerzistrasse 9
6017 Ruswil**

**Telefon 041 496 70 64
Telefax 041 496 70 73
E-Mail sozialamt@ruswil.lu.ch**

Wir sind gerne für Sie da.

Im Kanton Luzern wohnhafte und unterhaltsberechtignte Kinder oder Eltern haben gestützt auf § 43 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe, wenn der alimentenpflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht, nur teilweise oder gar nicht nachkommt.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Gemeinde Ruswil verpflichtet, Kinderunterhaltsbeiträge zu bevorschussen. Der Anspruch für die bevorschussten Alimente der unterhaltsberechtignten Person gehen von Gesetzes wegen an die bevorschussende Gemeinde über (§ 44 Abs. 4 Sozialhilfegesetz Kanton Luzern). Werden die Zahlungen nicht an die bevorschusste Amtsstelle geleistet, droht dem/der Alimentenschuldner/in eine doppelte Zahlungs- bzw. Nachzahlungspflicht (Art. 164/167 OR).

Fälligkeit der Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge sind monatlich und zum **Voraus** zahlbar.

Wichtig: Ist es Ihnen als Unterhaltspflichtige/r nicht oder nur teilweise möglich, der Zahlungsverpflichtung nachzukommen, so müssen Sie sich unverzüglich mit der Sozialabteilung Ruswil in Kontakt setzen (Tel.-Nr. 041 496 70 64, E-Mail: sozialamt@ruswil.lu.ch), damit eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden kann.

Mögliche Konsequenzen bei nicht Zahlung

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Unterhaltsbeiträge rechtlich privilegierte Forderungen sind und im Zivil-, Betreibungs- und Strafrecht besonders geschützt sind.

Bei böswilliger und beharrlicher Nichterfüllung der Unterhaltspflicht besteht für uns somit folgende Möglichkeiten die Forderung laut dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie dem Schweizerischen Strafgesetzbuch geltend zu machen:

- Betreibung (Lohnpfändung)
- richterliche Anweisung an den Schuldner (z.B. Arbeitgeber, Versicherung, Arbeitslosenkasse etc.) die Alimente direkt an die/den Unterhaltsberechtigten oder an die Sozialabteilung zu überweisen
- Strafklage infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (kann mit einer Geldbusse oder im Wiederholungsfalle sogar mit Gefängnis bestraft werden)

Bei Einhaltung einer Zahlungsvereinbarung verzichtet die Sozialabteilung auf die oben erwähnten Massnahmen. Geraten Sie als Unterhaltspflichtige/r jedoch in Verzug, fällt die Vereinbarung dahin und es kann die ganze Restschuld ohne weitere Mahnung z.B. in Betreibung gesetzt werden.

Sind wir dazu gezwungen, Unterhaltszahlungen im Betreibungsverfahren einzufordern, so beruht diese Betreibung auf ausstehende, rückständige und in einem Rechtstitel festgelegte Unterhaltsbeiträge. Die Alimente sind somit geschuldet.

Wird auf die eingeleitete Betreibung hin durch der/die Unterhaltspflichtige/r Rechtsvorschlag erhoben, wird die Sozialabteilung diesen mittels Rechtsöffnungsverfahren durch das Gericht beseitigen lassen. Da sich die Betreibung auf ausstehende Unterhaltsbeiträge bezieht, die in einem gültigen Rechtstitel festgelegt wurden, kann in einem Rechtsöffnungsverfahren keine Abänderung der im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge erfolgen. Die unterliegende Partei hat die Rechtsöffnungs- und Prozesskosten zu tragen.

Überweisung Unterhaltszahlung

Um solche Massnahmen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen als Unterhaltspflichtigen/r, durch Ihre Bank oder Post die monatlichen Alimente mittels Dauerauftrag überweisen zu lassen.

Auf dem Einzahlungsschein oder dem Dauerauftrag ist klar anzugeben, für wen und für welche Zeitspanne die geleistete Zahlung bestimmt ist, damit die Verbuchung richtig vorgenommen werden kann und keine Missverständnisse auftreten können. Es sind wenn möglich, nur die von der Sozialabteilung versandten Einzahlungsscheine zu verwenden.

Die eingehenden Zahlungen werden wie folgt verwendet:

- a) zur Deckung von Verfahrenskosten (z.B. Betreibungskosten)
- b) zur Tilgung geleisteter Vorschüsse
- c) zur Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge

Kinderzulagen, die vom Unterhaltspflichtigen bezogen werden, müssen ebenfalls an die Sozialabteilung weitergeleitet werden, sofern keine anderen Abmachungen bestehen. Die Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.

Änderung des Unterhaltsbeitrages

Bei Änderung der Unterhaltsverpflichtung (Indexanpassung, Altersanpassung, Wegfall der Alimente, neuer Rechtstitel etc.) wird Ihnen als Unterhaltspflichtige/r bezüglich der neu zu zahlenden Alimente eine Mitteilung gemacht; die Zahlungsverpflichtung besteht jedoch unabhängig von dieser Mitteilung.

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Rechtstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst. Sofern darin nicht die Klausel enthalten ist, dass die Indexerhöhung nur erfolgen darf, wenn eine entsprechende Einkommensverbesserung erfolgt ist. Diesbezüglich muss jedoch der Sozialabteilung termingerecht anderslautende Unterlagen (z.B. Lohnabrechnung zur Zeit der Scheidung und vom letzten Monat) vorgelegt werden.